

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow vom 18.05.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Jerichow, den 12.05.2020

gez. Bothe  
Bürgermeister

- Siegel -

---

## 70

Gemeinde Elbe-Parey

### **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG -) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Elbe-Parey betreibt in ihrer Verantwortung in den Ortschaften Parey, Güsen, Derben, Bergzow und Hohenseeden, sozialpädagogische Kindertagesstätten sowie einen Hort in der Ortschaft Güsen. Die Kindertageseinrichtungen, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die fürsorgliche Betreuung in den Einrichtungen und das Vermitteln von Bildung im elementaren Bereich stellen einen eigenständigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder dar.

#### **§ 2 Rechtsform**

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

#### **§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung**

1. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (§ 3 KiFöG).
2. Die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorhandenen Betreuungsplätze werden, soweit § 4 nicht entgegensteht, an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elbe-Parey haben.
3. Aufnahmeanträge von Sorgeberechtigten, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Elbe-Parey befindet, werden nach vorheriger Überprüfung der tatsächlichen Belegung der Einrichtung im Einzelfall entschieden, wenn die vorgehaltenen Betreuungsplätze ausreichen und die Wohnsitzgemeinde des

aufzunehmenden Kindes die Defizitkosten gem. § 11 Abs. 5 KiFöG der Gemeinde Elbe-Parey erstattet.

#### **§ 4 Anmeldung und Aufnahme**

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:
  - Kindertagesstätte „Sonnenschlösschen“ in der Ortschaft Parey von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
  - Integrative Kindertagesstätte „Am Eulenwäldchen“ in der Ortschaft Güsen von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
  - Kindertagesstätte „Elbschlümpfe“ in der Ortschaft Derben von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
  - Kindertagesstätte „Sonnenwinkel“ in der Ortschaft Bergzow von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
  - Kindertagesstätte Hohenseeden von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
  - Hort im Grundschulzentrum in der Ortschaft Güsen vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
2. Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in einer Tageseinrichtung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
4. Für eine Hortbetreuung sollte die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
5. Zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Gemeinde Elbe-Parey zu stellen.
6. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen Betreuungszeit.
7. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Einrichtung vorlegen. Diese darf bei Aufnahme nicht älter als 10 Tage sein.

Des Weiteren ist:

- eine Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 778) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung sowie
- ein Nachweis des Impfstatus nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)

vorzulegen.

#### **§ 5 Dauer und Beendigung der Nutzung**

1. Der Betreuungsvertrag wird auf Dauer abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag für Kindertagesstätten endet spätestens mit Eintritt des Kindes in die Schule. Der Betreuungsvertrag für den Hort endet mit Eintritt in den 5. Schuljahrgang. Einer Kündigungserklärung bedarf es insoweit nicht.
2. Der Vertrag kann von den Sorgeberechtigten im Übrigen jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
3. Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Gemeinde fristlos gekündigt werden:
  - wenn das Kind mehr als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fernbleibt;
  - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten;
  - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Erziehungsberechtigten nicht beseitigt

werden kann;

- Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Kindertageseinrichtung führen kann.

### **§ 6 Regelungen in Krankheits- und Notfällen**

1. Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde unterliegen dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
2. Die Erkrankung eines Kindes muss der Kindertageseinrichtung oder deren Beauftragte unverzüglich mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen nur gesunde Kinder betreut und keine Medikamente verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten, die vom Arzt verordnet wurden und deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung nicht umgangen werden kann, bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten und der schriftlichen Einnahmeverordnung durch den Arzt. Ein Rechtsanspruch auf Verabreichung von Medikamenten besteht nicht.
3. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder in der näheren Umgebung des Kindes müssen die Sorgeberechtigten nach Kenntnis unverzüglich die jeweilige Einrichtung verständigen.
4. Ist das Kind selbst an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss die Einrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
5. Bei Verletzungen und akuten Erkrankungen sind durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung notwendige und geeignete medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Die Einrichtung wird die Sorgeberechtigten bzw. die als Notfallkontakt angegebenen Personen umgehend informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Können die Sorgeberechtigten und auch die angegebenen Notfallkontakte nicht erreicht werden, veranlasst die Einrichtung in Notfällen mit dringendem Handlungsbedarf die notwendige ärztliche Betreuung.

### **§ 7 Regelungen Unfallschutz/Kleiderordnung**

1. Um bei den zu betreuenden Kindern größtmöglichen Unfallschutz zu gewährleisten, haben die Sorgeberechtigten darauf zu achten, dass die Bekleidung der Kinder so gewählt ist, dass durch Schmuck, Schnüre, Verschlüsse etc. keine erhöhte Unfallgefahr entsteht. Das gilt insbesondere für den Hals- und Taillenbereich. Das Tragen von Schmuck – insbesondere Ketten und Ohrringe – ist aus diesem Grund untersagt.
2. Für einen uneingeschränkten Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung ist entsprechend witterungsgerechte und strapazierfähige Kleidung für das Kind seitens der Sorgeberechtigten vorzuhalten.

### **§ 8 Essensversorgung**

Für die Kinder einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde – mit Ausnahme des Hortes – sichert diese die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die Mittagsmahlzeit wird nicht in der jeweiligen Einrichtung produziert, sondern mittels täglicher Lieferung durch Dritte. Für die Herstellung und Lieferung der Mahlzeit ist ein finanzieller Beitrag direkt an den Hersteller und Lieferanten zu entrichten und ist somit nicht Bestandteil des Beitrages gem. § 11 der Satzung. Das Kuratorium ist beschließendes Organ hinsichtlich der Art und des Umfangs für die Essensversorgung.

### **§ 9 Elternbeteiligung/Kuratorium**

1. Die Sorgeberechtigten und die Bediensteten der Einrichtung arbeiten zusammen, pflegen ihre Beziehung und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen.
2. Die Sorgeberechtigten haben das Recht an Entscheidungen der Einrichtung mitzuwirken. Gem. § 19 Abs. 3 KiFöG wählen die Sorgeberechtigten Vertreter und bilden gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger das Kuratorium. Die Wahl des Kuratoriums erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

### **§ 10 Öffnungs-/Betreuungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortschaften werden unter Beteiligung des jeweiligen Kuratoriums und der Einrichtung von der Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey festgelegt.

2. Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags (außer feiertags) wie folgt geöffnet:
 

a. „Sonnenschlössen“ – Ortschaft Parey	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
b. „Eulenwäldchen“ – Ortschaft Güsen	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
c. „Elbschlümpfe“ – Ortschaft Derben	6:00 Uhr bis 17:30 Uhr
d. „Sonnenwinkel“- Ortschaft Bergzow	6:00 Uhr bis 16:00 Uhr
e. Kita Hohenseeden – Ortschaft Hohenseeden	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
f. Hort Güsen	früh 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr
	nachmittags 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
3. Die Kinder sind spätestens bis 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte abzugeben, um es der Einrichtung zu ermöglichen, Angebote für die Kinder sinnvoll einzurichten.
4. Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenlegung trifft die Gemeinde Elbe-Parey nach Anhörung des Kuratoriums und der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
5. In den Ferienzeiten können die Einrichtungen für mehrere Tage oder Wochen geschlossen werden. Die jeweilige Schließzeit sollte den Zeitraum von 15 Werktagen nicht überschreiten. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. An den Tagen vor und nach Feiertagen können die Einrichtungen geschlossen bleiben. Die Bekanntgabe von Schließzeiten erfolgt mindestens einen Monat vorher. Bei der Planung von Schließzeiten ist das Kuratorium vorab zu beteiligen. Erziehungsberechtigte erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot.
6. Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigen Gründen wie zum Beispiel große Baumaßnahmen bzw. ansteckende Krankheiten auch über die in Ziffer 6 festgeschriebenen Schließzeiten hinaus geschlossen werden.

### **§ 11 Beiträge**

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird in Abhängigkeit von Art und Umfang ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der festgesetzte Beitrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind während des laufenden Monats abgemeldet wird, das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besucht oder die Kindertageseinrichtung gem. § 10 Ziffer 6. und 7. geschlossen bleibt.
3. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt des Landkreises Jerichower Land ermäßigt werden. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung der volle Beitrag zu.
4. Der monatliche Beitrag ist jeweils am 01. eines Monats fällig. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge bargeldlos zu entrichten. Für den Einzug der Beiträge ist der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
5. Kommen Sorgeberechtigte ihrer Mitteilungspflicht zu Änderungen, die den Anspruch auf einen Betreuungsplatz beeinflussen nicht ordnungsgemäß nach und ergeben sich daraus Aufwendungen seitens der Gemeinde, die über den zustehenden gesetzlichen Betreuungsanspruch oder dem Betreuungsvertrag liegen, haben die Sorgeberechtigten die finanziellen Mehraufwendungen rückwirkend zu tragen.

### **§ 12 Aufsichtspflichten**

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal bzw. mit Ankunft der Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen und

endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstückes bei Entlassung der Kinder ohne Begleitung.

2. Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit. Damit Kinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben.
3. Werden die Kinder durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten aus der Einrichtung geholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig, welche dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist. Im Übrigen gilt § 13 Ziffer 3 der Satzung.

### **§ 13 Datenerfassung, Verschwiegenheit**

1. Für die Vertragspartner und das zu betreuende Kind werden personenbezogenen Daten erfasst und gespeichert. Die Erhebung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 62 SGB VIII.
2. Für die Erhebung personenbezogener Daten hält die Gemeinde für die Sorgeberechtigten ein Stammbblatt vor. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt als Anlage dem Betreuungsvertrag beizufügen.
3. Neben den Sorgeberechtigten sind nur die auf dem Stammbblatt angegebenen Personen berechtigt, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen und Alltagsbelange der Betreuung mit der Einrichtung abzusprechen. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für die Aktualität des Stammbblattes und haben Änderungen unverzüglich der Einrichtung zu melden. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Sorgeberechtigten.
4. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Bediensteten der Gemeinde Elbe-Parey werden auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend hingewiesen. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der Betreuungsvertrag endet bzw. die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

### **§ 14 Versicherung**

1. Mit der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nach § 4 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung unfallversichert. Das gilt auch für von der Einrichtung durchgeführte Fahrten oder Spaziergänge.
2. Für die in einer Kindertageseinrichtung verlorengegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Gemeinde Elbe-Parey keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Sorgeberechtigter werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft. Die Gemeinde haftet nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

### **§ 15 Gastkinder**

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens fünf Öffnungstage im Kalendermonat. Über die Aufnahme entscheidet der Träger auf Antrag.

### **§ 16 Hausordnung**

In den Einrichtungen gilt die jeweilige Hausordnung. Personen die in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Betrieb stören, werden des Hauses verwiesen. Hausverbote dürfen erteilt werden.

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey vom 28.04.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey vom 30.03.2017 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 28.04.2020

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

71

Stadt Jerichow

### **Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick**

Für das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 97a Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

**Die Erörterung findet am Dienstag, den 9. Juni 2020 im Raum 107 des Landesverwaltungsamtes, Haus 2, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.**

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:30 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 08.08.2019 bis 09.09.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den anerkannten Naturschutzverbänden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Die ggf. noch bestehenden Anforderungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in der zum Zeitpunkt des Termins gültigen Fassung der Eindämm-Verordnung, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln und die Teilnehmererfassung zur ggf. erforderlichen Nachverfolgung von Verbreitungswegen des SARS-CoV-2-Virus, werden umgesetzt.